

BARMER

Einblick

Soziale Absicherung bei Nebenerwerbsgründung

Soziale Absicherung bei Nebenerwerbsgründung

Zusammentreffen einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis

- Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V ist nicht versicherungspflichtig als Arbeitnehmer, wer hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist
- Wird ein Mitarbeiter versicherungspflichtig beschäftigt → hauptberuflich selbständig Erwerbstätig
- Soll diese Grundannahme widerlegt werden, sind die selbständige Tätigkeit und die weitere Tätigkeit gewichtend gegenüberzustellen

Soziale Absicherung bei Nebenerwerbsgründung

Prüfung hauptberuflich Selbständig

- Wann eine hauptberuflich bzw. nicht hauptberuflich selbstständige Tätigkeit vorliegt, ist im SGB V nicht beschrieben; es handelt sich um einen so genannten „unbestimmten Rechtsbegriff“
- zeitlichen Aufwand und insbesondere der steuerliche Gewinn erhalten entscheidende Bedeutung
Arbeitseinkommen unterhalb von mtl. € 691,25 → generell als nicht hauptberuflich erwerbstätig
- Ausnahme: Bezieher von Gründungszuschuss sind generell hauptberuflich erwerbstätig
- Werden weitere Einnahmen (z.B. Mieteinkünfte oder auch fiktive Unterhaltsansprüche des Ehepartners) neben dem Arbeitseinkommen erzielt, ist eine „Gesamtschau“ durchzuführen.
- Werden Arbeitnehmer beschäftigt (mehrere geringfügige werden zusammen gerechnet)
- Es ist immer eine Klärung über die Krankenkasse erforderlich

Soziale Absicherung bei Nebenerwerbsgründung

Besteht ein Anspruch auf Familienversicherung?

- Gesamteinkommen darf 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nicht überschreiten
2018 = 435 €, 2019 = 445 €
- Bezieher von Gründungszuschüssen sind grundsätzlich als hauptberuflich Selbständige anzusehen, so dass die Familienversicherung ausgeschlossen ist
- Zur Bestimmung des Arbeitseinkommens aus der selbständigen Tätigkeit ist grundsätzlich auf den letzten aktuellen Einkommenssteuerbescheid zurückzugreifen
- Sobald die Einkommensgrenze überschritten wird, endet die Familienversicherung auf den darauffolgenden Monat (**Ausstellungsdatum des Steuerbescheides ist maßgebend**)

Soziale Absicherung bei Nebenerwerbsgründung

Besteht ein Anspruch auf Familienversicherung?

Prognose/Schätzung zu Beginn einer selbstständigen Tätigkeit

- Einkommensnachweise sind auch zu Beginn einer selbstständigen Tätigkeit vorzulegen.
- Vorauszahlungsbescheide oder Nichtveranlagungsbescheide
- Nachweise Dritter, Business-Pläne usw. von entsprechend fachkundigen Stellen, insbesondere von Steuerberatern.
- Die darauf aufbauende Beurteilung bleibt auch dann maßgebend, wenn der Einkommensteuerbescheid rückwirkend betrachtet die Einkommensverhältnisse anders darstellt.

Soziale Absicherung bei Nebenerwerbsgründung

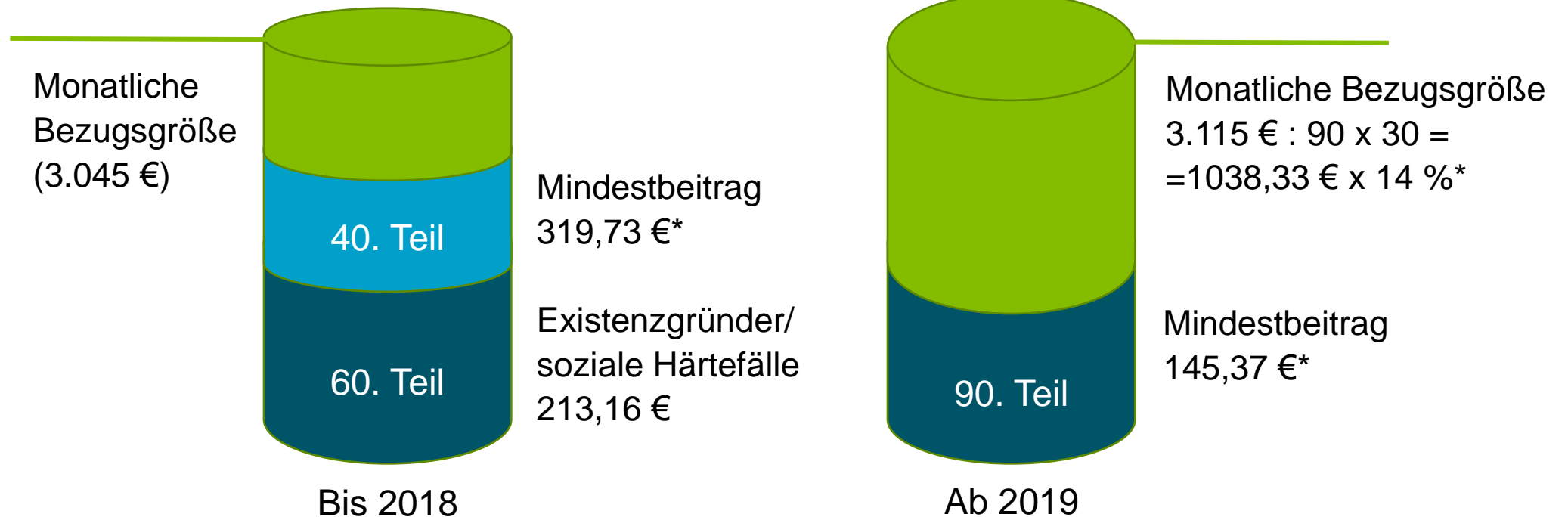
Besteht ein Anspruch auf Familienversicherung?

Prognose/Schätzung zu Beginn einer selbstständigen Tätigkeit

- Tätigkeit lediglich Hobby-Charakter
- Wenn plausibel erklärt wird, warum keiner der zuvor genannten Nachweise vorgelegt werden kann, reicht diese Erklärung der/des Versicherten als Nachweis aus

8.2 KV-Mindestbeiträge hauptberuflich Selbstständiger

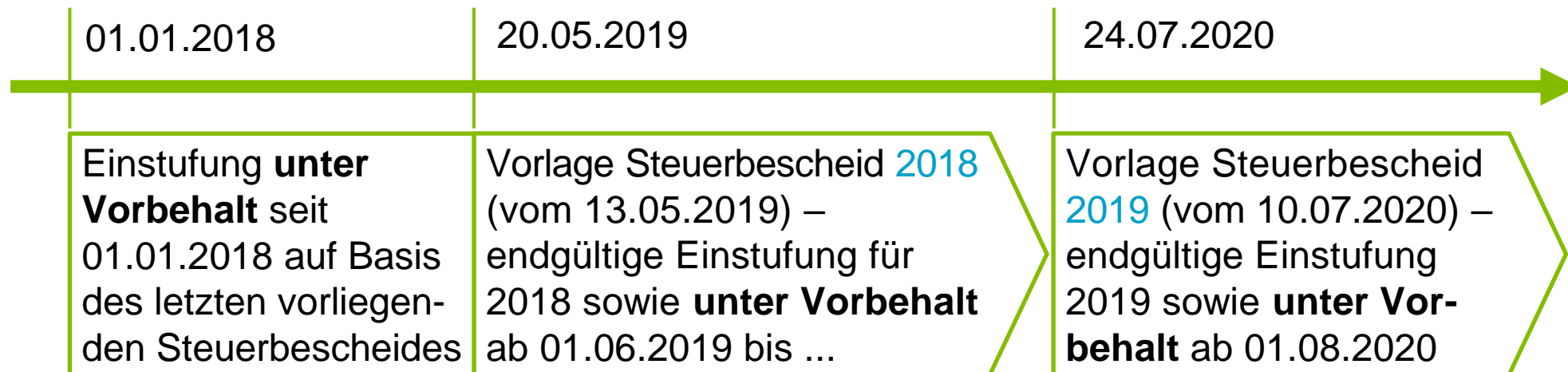
Grundsätzlich Beiträge von BBG KV, bei Nachweis **niedriger Einnahmen**:



* Ermäßigter Beitragssatz (ohne Zusatzbeitrag)

8.2 Beitragseinstufung für Selbstständige seit 2018

Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit bzw. aus Gewerbebetrieb –
Einstufung seit 01.01.2018 grundsätzlich **unter Vorbehalt**



Vielen Dank

und empfehlen Sie uns weiter!

www.barmer.de/mitglied-werden